

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Hochschule Aalen  
Herrn Prof. Dr. Schneider  
Beethovenstr. 1  
73430 Aalen

Stuttgart 11.03.2010  
Durchwahl 0711 279-2798  
Telefax 0711 279-2877  
Name Gabriele Tepsa  
Gebäude Königstr. 19a  
Aktenzeichen 21-7611.0/297  
(Bitte bei Antwort angeben)

Hochschule Esslingen  
Herrn Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Coenning  
Kanalstr. 33  
73728 Esslingen

Hochschule Mannheim  
Herrn Prof. Dr.-Ing. K. Iselborn  
Windeckstr. 110  
66183 Mannheim

Fachhochschule Offenburg  
Herrn Prof. Dr. Wolfgang Lieber  
Badstr. 24  
77652 Offenburg

Hochschule Ravensburg-Weingarten  
Herrn Prof. Dr. Spägele  
Postfach 12 61  
88241 Weingarten

Pädagogische Hochschule  
Schwäbisch Gmünd  
Herrn Prof. Dr. Uwe Fasshauer  
Oberbettringerstr. 200  
73525 Schwäbisch Gmünd

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg  
Herrn Prof. Dr. Gerhard Drees  
Reuteallee 46  
71634 Ludwigsburg

Pädagogische Hochschule Heidelberg  
Herrn Prof. Dr. Peter Röben  
Keplerstraße 87  
69120 Heidelberg

Pädagogische Hochschule Weingarten  
Herrn Prof. Dr. Joachim Rottmann  
Kirchplatz 2  
88250 Weingarten

Pädagogische Hochschule Freiburg  
Herrn Prof. Dr. Diehl  
Kunzenweg 21  
79117 Freiburg

Institut für Erziehungswissenschaft und Psy-  
chologie Abteilung Berufs-, Wirtschafts- und  
Technikpädagogik  
Herrn Prof. Dr. phil. Reinhold Nickolaus  
Geschwister-Scholl-Str. 24 D  
70174 Stuttgart

Universität Karlsruhe  
Institut für Berufspädagogik  
Herrn Prof. Dr. Martin Fischer  
Postfach  
76128 Karlsruhe

nachrichtlich:  
Regierungspräsidien  
Abt. 7 - Schule und Bildung

nachrichtlich:  
Staatliche Seminare  
für Didaktik und Lehrerbildung  
(Berufliche Schulen)

## Masterstudiengang "Technik- und Ingenieurpädagogik, Gewerbelehramt"

### Anlage

#### Praxisrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen noch einmal die Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an Beruflichen Schulen für Absolventen der Masterstudiengänge darlegen.

Die Zulassung zum Masterstudium ist an Ihren Hochschulen i.d.R. durch die Master-Studienordnung oder in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt. Um die Zulassung der Master-Absolventen nicht in Frage stellen zu müssen, bitten wir um Beachtung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an Beruflichen Schulen.

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes ist ausschließlich für diejenigen Studienabsolventen möglich, deren Bachelor- und Master-Abschluss eindeutig einem der gewerblichen Unterrichtsbereiche/-fächer zuzuordnen ist. Mit dem Studienabschluss müssen zwingend zwei Fächer nachgewiesen werden, die in der Stundentafel der gewerblichen Schulen vertreten sind.

Die Möglichkeit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst beschränkt sich für Studierende, die aus anderen Studiengängen kommend (z.B. mit dem Diplom oder Bachelor einer Fachhochschule) bei Ihnen den Masterabschluss erwerben, ausschließlich auf Studienabschlüsse derjenigen Studienfächer, für die Sie an Ihrer Hochschule auch die grundständige, lehramtsbezogene Bachelor-/Masterausbildung anbieten.

Diese Einschränkung ist zwingend notwendig, weil nur dann gewährleistet ist, dass die im lehramtsbezogenen Masterstudium vorgesehenen fachdidaktischen Studien in dem Fach, für das Sie einen anderen Studienabschluss angerechnet haben (Erstfach), auch tatsächlich geleistet werden können.

Wenn die Hochschule verwandte Studienabschlüsse wie etwa Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsingenieurwesen für die Zulassung akzeptiert, ist die fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung für das Erstfach **nicht** gewährleistet.

Der gegebenenfalls angebotene Weg, eventuell vorhandene Defizite zunächst im Wege eines "Vorstudiums" auszugleichen und dann in das Masterstudium zu wechseln, wird

vom Kultusministerium nur mitgetragen, wenn unter Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen die Einstufung in ein höheres Fachsemester eines Lehramts-Bachelorstudiums erfolgt, um fehlende Studienleistungen noch zu erbringen. Dies ist an den Kriterien der "Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)", Beschluss der KMK vom 12.05. 1995 i. d. F. vom 20.09.2007 auszurichten. Davon dürfen die Bundesländer mit jeweils 10 ECTS-Punkten nach oben oder unten abweichen. Baden-Württemberg legt für die Lehramtsstudiengänge mit beruflichen Fachrichtungen diesbezüglich fest:

- Fachwissenschaften 1. und 2. Fach einschließlich fachpraktische Tätigkeit, die i. d. R. der ersten Fachrichtung zuzurechnen ist, ca. 190 LP; die Studienvolumina sind im Verhältnis von zwei Teilen für die 1. (berufliche) Fachrichtung zu einem Teil für das 2. Fach zu gewichten
- Erziehungswissenschaften und Didaktik der Fächer ca. 60 LP
- Schulpraktische Studien ca. 20 LP
- BA- und MA-Arbeit ca. 30 LP

Die Kultusverwaltung wird diejenigen Studierenden, die ohne einschlägigen Studienabschluss zum Masterstudium zugelassen werden, bereits die Ableistung des Schulpraxissemesters verwehren müssen. Wir bitten Sie daher im Interesse Ihrer Studierenden, bei Ihrer Anerkennungspraxis die gemeinsamen Absprachen zu beachten.

Darüber hinaus möchten wir Sie insbesondere auf die Ziffer 8 der beigefügten aktualisierten Praxisrichtlinien hinweisen. Danach erhalten Absolventen des Technischen Gymnasiums aufgrund der Pflichtpraktika im Rahmen der 3-jährigen Schulzeit am beruflichen Gymnasium ab sofort 24 Monate Fachpraxis auf die als Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst verlangte 52-wöchige Betriebspraxis angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gerd Friedrich

Ministerialrat